

Arbeits- und Lieferungsübertragungen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **14 (1898)**

Heft 51

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Stahlhärtungsverfahren sei das neue Edisons weit überlegen. Die Regierung der Vereinigten Staaten stellt mit ihm Versuche auf Panzerplatten an; aus diesem Grunde wird es noch geheim gehalten. Man versichert drüben, die neue Erfindung werde eine Ummwälzung im Bau der Kriegsschiffe verursachen.

Arbeits- und Lieferungsübertragungen.

(Amtliche Original-Mitteilungen.) Nachdruck verboten.
Chauffierung beim Schulhause. Hofackerstraße Zürich an die Firma Schenkel u. Zueri, Zürich III.

Eiserne Träger zu den beiden Trenhallen Goldbrunnensstraße und Bühl, Zürich III, an die Firma M. Koch, Zürich I.

Schulhausbau Fehren (Sura) an Baumeister Stebler in Nunningen und Schreinermeister Hofer in Fehren (um Fr. 13,624). Die Gemeinde stellt aber sämtliches Baumaterial franko Bauplatz.

Straßenmarksteinlieferung Schleithelm franko Bauplatz. Heinrich Stamm, Baugeschäft in Schleithelm.

Industriefabrik beim Gaswert Schlieren (Zürich) an Cavadini u. Sbr. in Zürich.

Stollenbau für die Ableitung von Quellen im Sihlthal an Mathäus Boccoscaro in Hirzel.

Quellenfassung Regensdorf an Jngl. Böhler, oberer Mühlesteig, Zürich.

Glocken für die Kapelle Anglisau (Aargau) an Glockengießer Mütschi in Narau.

Wasserversorgung Pralimünden (Thurgau). a) Erdbewegung an Unternehmer Beterli in Kreuzlingen; b) Röhrentlieferung, Montage u. an Metallgießer S. Gerster in Hegi.

Kaut. st. gallisches Mhl. Wbl. Weitere Vergebungen: a) Die Schloßlieferung an Fröblich u. Sturzenegger und B. W. Steinlin, Eisenhandlungen in St. Gallen; b) die Blitzableitungen an G. Eppenberger, Schlosser, Wbl; c) die Cloisetanlage an Lehmann u. Neumayer, Techn. Bureau in Zürich; d) die Wasserleitungen an Otto Graf, Installateur, St. Gallen, und C. Ehrat, Kupferschmied, Wbl; e) die Rolläden an Gottlieb Mack, Agenturen, St. Gallen.

Verschiedenes.

Stdg. Polytechnikum. Zur Abwechslung haben die Polytechniker in Zürich wieder einem Professor eine Katzenmusik gebracht. Diesmal galt es dem Professor Recordon, der von seinen Schülern die Vorlegung der Kollegienhefte verlangte. (!) Der „Bund“ bemerkt hierzu: „Die kleinliche und pedantische Schulfuchserlei, welche am eidgenössischen Polytechnikum herrscht, wo erwachsene junge Männer wie Progymnasiasten behandelt werden, hat schon viele tüchtige Leute weggeärgert und an deutsche technische Hochschulen vertrieben, wo in dieser Hinsicht ein viel freierer Geist herrscht, ohne daß die Leistung hinter denjenigen des eidg. Polytechnikums zurückblieben. Unter den ehemaligen Polytechnikern herrscht fast nur eine Stimme der Mißbilligung über dieses Bevormundungssystem, das wahrhaftig nicht dazu angethan ist, selbständige Männer zu erziehen und den selbständigen Schaffenstrieb zu fördern. Es ist nicht einzusehen, weshalb der Grundsatz der akademischen Lehr- und Lernfreiheit, der für die Universitäten gilt und sich daselbst bewährt hat, nicht auch für die technische Hochschule gelten sollte. Bei der gegenwärtigen Art des Unterrichts am Polytechnikum darf man sich nicht wundern, wenn viele Leute es für ein wahres Glück halten, daß seinerzeit eine eidgenössische Hochschule nicht zu stande gekommen ist, weil sie befürchten, daß an einer solchen Anstalt der gleiche unfreie und schulmeisterliche Geist Einzug halten würde, wie er leider am Polytechnikum in Zürich seit längerer Zeit herrscht.“

Ziegel- und Backsteinfabrikation. Wie wir dem „Bund“ entnehmen, haben die Sektion Bern des „Schweizer. Zieglervereins“, die westschweizerische Sektion des genannten Vereins und eine weitere Anzahl Ziegeleien und Backsteinfabriken, worunter 27 bernische, ihrer Kundschaft angezeigt, daß die diesjährigen Preise der Backsteine unterm 3. Februar 1899

nach einer bindenden Uebereinkunft normiert worden sind. Die der Kundschaft bereits gemachten Preise sind als annulliert zu betrachten und es sind mit dem genannten 3. Februar die neuen Preise in Kraft getreten.

Städt. zürcherische amtliche Vorschriften über Ableitungen aus Küchen, Aborten u. Baumeistern, Installateuren u. wird Art. 10 der Verordnung über Abtrittanlagen im Geltungsgebiete des Baugesetzes vom 27. April 1898 in Erinnerung gerufen:

Die Abfallröhren sollen im Inneren des Hauses und möglichst senkrecht angeordnet sein. Im übrigen sind sie so anzubringen, daß sie, mit einziger Ausnahme der Befestigungsstellen, frei stehen; unter keinen Umständen dürfen sie eingemauert werden.

Die Abfallröhren sind bis zum Dachboden aus asphaltierten Gußröhren mit gestemmer Bleidichtung (unter Ausschluß der leichten schottrigen Röhren) wasser- und luftdicht herzustellen; für Zweigleitungen und Anschlüsse sind als Dichtungsmaterial Schwarzfitt und Asphalt bester Qualität gestattet; die Verlängerung über Dach kann aus starkwandigen verzinkten Röhren bestehen, deren Durchmesser mindestens dem der Fallröhren gleich ist. Die Weite soll bei Aborten mit Wasserspülung mindestens 10 cm (Wandstärke für Kanalisationsröhren 6 mm), bei solchen ohne Wasserspülung 15 cm (Wandstärke für Kanalisationsröhren 8 mm) betragen.

Die Abfallröhren von Kaminen und Küchen sind ebenfalls durchweg aus Gußröhren mit verstemmer Bleidichtung herzustellen; die Abfallröhren aus Badzimmern dürfen aus galvanisierten Wasserleitungsröhren oder starkwandigen Bleiröhren bestehen. Behufs Verhinderung des Austrittes von Kanalluft in benohnte Räume ist jeder Einguß mit Geruchsverschluß von mindestens 65 mm Wassertiefe (X) und mit Reinigungsvorrichtung zu versehen. Ueberdies sind die Abfallröhren über Dach zu führen. Vom Dachboden an dürfen sie aus galvanisierten Wasserleitungsröhren hergestellt werden.

Der Bau der Kommunalstraße Furch-Oberkastels (Graubünden) mit einem Kostenvoranschlag von Fr. 30,000 ist zur Konkurrenz ausgeschrieben.

Das große Kurhaus „Bienenberg“ bei Vestal wurde an Baumeister Schär in Zürich für 228,000 Fr. verkauft.

Wasserversorgung Balsthal. Am letzten Sonntag beschloß die Gemeindeversammlung die Erweiterung der Wasserversorgung mit einem Kostenaufwand v. 30,000 Fr.

Internationale Acetylen-Ausstellung in Budapest. Vom 14. bis 28. Mai d. J. findet in Budapest eine internationale Acetylen-Ausstellung statt, deren Zweck es ist, dem Publikum Gelegenheit zu bieten, sich von der Bedeutung der Acetylen- und Carbide-Industrie, dem gegenwärtigen Stande und Fortschritte derselben durch unmittelbare Anschauung zu überzeugen.

Die Ausstellung wird aus zwei Hauptgruppen bestehen: 1) Carbidefabrikation. 2) Acetylenbeleuchtung. In diesen Rahmen werden folgende Gruppen eingefügt:

I. Carbidefabrikation. a. Die zur Carbidefabrikation verwendeten Oefen, Einrichtungen und Hilfsmittel; b. die Rohprodukte zur Carbidezeugung und die zu deren Appretierung nötigen Maschinen und Einrichtungen. Halbfabrikate und Nebenprodukte; c. Muster von Carbidefabrikaten; d. Verpackung und Einlagerung.

II. Acetylen. a. Einrichtungen und Zubehöre zu Acetylenbeleuchtungs-Anlagen. 1) Kleinere (Haus-) Apparate. 2) Generatoren für Centralbeleuchtungs-Anlagen. 3) Sonstige Einrichtungen für Gaszeugungs-